

Lfd. Nr.: 3.20.8 Austritts-, Beitrags- und Ausgleichssatzung AF Seite: 1

Satzung des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) über die Übernahme von Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung durch saarländische Gemeinden, die Erhebung von Beiträgen für die überörtliche Abfallentsorgung und die Erhebung und Gewährung von Ausgleichsleistungen.

(Austritts-, Beitrags- und Ausgleichssatzung Abfallwirtschaft)

Amtsblatt des Saarlandes Nr. 41 vom 21. Oktober 2010 Seite 832 ff

Aufgrund der §§ 3 Abs. 2 und 15 Abs. 1 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsblatt Seite 1352), zuletzt geändert am 7. Mai 2009 Amtsbl. S. 679), hat die Verbandsversammlung am 1. Oktober 2010 die folgende Satzung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 12 Abs. 6 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Art. 3 i.V.m. Art. 4 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215), wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

- die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt sind,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Geschäftsführung des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) dem Beschluss widersprochen oder die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber dem Entsorgungsverband Saar unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, in Textform gerügt worden ist.

Inhaltsübersicht

- § 1 Übernahme örtlicher Aufgaben
- § 2 Überlassung von Abfällen
- § 3 Ausgleichsleistungen
- § 4 Transportkostenausgleich
- § 5 Berechnung des Transportkostenausgleichs
- § 6 Finanzierung und Auszahlung des Transportkostenausgleichs
- § 7 Beiträge
- § 8 Berechnung der Beiträge für die überörtliche Abfallbeseitigung (Überörtliche Beiträge)
- § 9 Beitrag zur Deckung der örtlichen Kosten der Abfallentsorgung (Örtlicher Beitrag)
- § 10 Verzugszinsen
- § 11 Inventar
- § 12 Rückübertragung von Aufgaben der örtlichen Abfallbeseitigung auf den EVS

§ 13 Rechtsbehelfe

§ 14 Übergangsvorschriften, Inkrafttreten

§ 1

Übernahme örtlicher Aufgaben

(1) Gemeinden können als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie nach § 3 Abs. 1 EVSG ganz oder teilweise Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung als eigene Aufgabe anstelle des EVS wahrnehmen

(2) Zu den örtlichen Aufgaben der Abfallentsorgung (§ 3 Abs. 1 EVSG) gehören:

- a. das Einsammeln und Befördern von Abfällen, nämlich die Abfuhr von Restabfällen, die Abfuhr von Bioabfällen und die Sperrmüllabfuhr. Soweit durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG die Mitwirkung einer Gemeinde an Systemen der Rücknahme und -gabe von Erzeugnissen als Wahrnehmung der öffentlichen Abfallentsorgung geregelt ist, kann die ausgeschiedene Gemeinde diese Aufgabe als örtliche Aufgabe nur dann übernehmen, wenn sie gleichzeitig auch für das Einsammeln und Befördern von Abfällen aus dem EVS ausgeschieden ist.
- b. das Einsammeln von Problemabfällen und ihre ordnungsgemäße Beseitigung, soweit die Gemeinden zu einer Verwertung nicht in der Lage sind (Problemabfälle sind schadstoffbelastete Abfälle (Sonderabfall-Kleinmengen) zur Beseitigung aus privaten Haushalten),
- c. und die Förderung von privaten Maßnahmen zur Vermeidung, Schadstoffminderung und Verwertung von Abfällen, insbesondere der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung durch Kompostierung.

Die unter a) – c) aufgeführten Aufgaben können jeweils nur als Einheit übernommen werden.

§ 2

Überlassung von Abfällen

(1) Die bei der Erledigung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2a dieser Satzung angefallenen Abfälle sind dem EVS vollständig und kostenfrei auf die von ihm bestimmten Entsorgungseinrichtungen des Verbandes oder seiner beauftragten Dritten zu überlassen.

Der EVS ist jederzeit berechtigt, nach Maßgabe seiner betrieblichen Erfordernisse, die Zuordnung zu seinen Entsorgungseinrichtungen zu ändern; ein Anspruch auf

Lfd. Nr.: 3.20.8 Austritts-, Beitrags- und Ausgleichssatzung AF Seite: 4

Ausgleich anfallender Mehrkosten besteht nicht, wenn die Einrichtung innerhalb des Saarlandes liegt.

(2) Problemabfälle sind entweder dem nach § 24 KrW-/AbfG eingerichteten Rücknahmesystem zu überlassen oder auf eigene Kosten zu verwerten oder gemäß § 5 Abs. 5 Ziffer 2 Saarl. Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) auf eigene Kosten dem Träger der Sonderabfallentsorgung anzudienen.

§ 3**Ausgleichsleistungen**

(1) Die ausgeschiedenen Gemeinden sind verpflichtet, in die vom EVS bzw. der von ihm nach § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG beauftragten Dritten für ihr Gebiet abgeschlossene Verträge zur Erledigung örtlicher Aufgaben einzutreten oder diese abzulösen. Der EVS gibt den Gemeinden diese Verträge bekannt.

(2) Die ausscheidenden Gemeinden tragen im Rahmen des von ihnen zu leistenden Beitrags nach § 15 Abs. 1 EVSG zu den allgemeinen Verwaltungskosten des EVS bei. Die allgemeinen Verwaltungskosten werden im Verhältnis der örtlichen zu den überörtlichen Kosten aufgeteilt.

§ 4**Transportkostenausgleich**

(1) Die nach § 3 Abs. 1 EVSG ausgeschiedenen Gemeinden erhalten für die angefallenen Transportkosten im Bereich der Abfallentsorgung ab den Gemeindegrenzen eine Ausgleichszahlung durch den EVS. Für den Transport von Abfällen auf Anlagen des EVS, die innerhalb der Gemeindegrenzen der ausgeschiedenen Gemeinden liegen, wird kein Transportausgleich gewährt.

(2) Die Ausgleichszahlungen werden auf der Grundlage der durch öffentliche Ausschreibung erzielten Ergebnisse für den Transport von Restabfall und Bioabfall für die im EVS verbliebenen Gemeinden (öffentliche Ausschreibung) ermittelt.

(3) Die Ausgleichszahlungen werden getrennt nach dem Transport von Restabfall und Bioabfall ermittelt und festgesetzt. Sie werden pro Tonne Gewicht für den Transport auf Anlagen des EVS gewährt.

§ 5**Berechnung des Transportkostenausgleichs**

(1) Unter Berücksichtigung der nach § 8 Abs. 4 dieser Satzung mitgeteilten Müllmengen der einzelnen Gemeinden und dazugehörenden öffentlichen Ausschreibungsergebnissen wird pro Abfallfraktion ein gewichte-

ter Mittelwert ermittelt. Der Ermittlung des gewichteten Mittelwertes sind die Preise aller saarländischen Gemeinden zu Grunde zu legen.

(2) Für Gemeinden, die durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem EVS mit dem Einsammeln und Befördern der Abfälle beauftragt sind (Fuhrparkgemeinden), wird ein Mittelpreis aus den Ausschreibungsergebnissen aller angrenzenden Gemeinden gebildet. In den Fuhrparkgemeinden, in denen auch private Dritte mit dem Einsammeln und Befördern von Abfällen beauftragt sind, ist der in der öffentlichen Ausschreibung erzielte Preis auf die gesamte Fuhrparkgemeinde anzuwenden. Er wird in die Berechnung nach Absatz 1 übernommen.

(3) Für die ausgeschiedenen Gemeinden wird ein Mittelpreis aus den Ausschreibungsergebnissen aller angrenzenden Gemeinden ermittelt. Er fließt in die Berechnung nach Absatz 1 ein.

(4) Als Ausgleich wird der Differenzbetrag zwischen dem gewichteten Mittelwert nach Absatz 1 und dem Mittelwert aus Absatz 3 pro Tonne Gewicht gezahlt. Er wird für die tatsächlich angelieferten Mengen gezahlt.

§ 6

Finanzierung und Auszahlung des Transportkostenausgleichs

(1) Der Ausgleichsbetrag nach § 5 Abs. 4 wird jährlich neu ermittelt. Er bleibt während eines Jahres unverändert.

(2) Der Ausgleichsbetrag wird aufgrund der nach § 8 Abs. 4b festgesetzten Abfallmengen nach Abschluss des Wirtschaftsjahres ausgezahlt. Auf die Ausgleichszahlungen können angemessene Vorschusszahlungen angefordert werden.

(3) Die Ausgleichszahlungen werden den umlagefähigen Kosten für die Abfallbeseitigung hinzugerechnet (§ 8 Abs. 1).

§ 7

Beiträge

(1) Die nach § 3 Abs. 1 EVSG ausgeschiedenen Gemeinden leisten nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 EVSG Beiträge zur Deckung der Kosten der Wahrnehmung von Aufgaben der überörtlichen Abfallentsorgung und der Kosten für diejenigen örtlichen Aufgaben, für die sie nicht (gem. § 3 Abs. 1 EVSG) aus dem Verband ausgetreten sind.

(2) Den ausgetretenen Gemeinden werden durch Bescheide die jeweiligen Beitragsvorauszahlungen sowie die Beitragsabrechnungen mitgeteilt. Die Beitragsvorauszahlungen sind in 4 gleichen Raten jeweils zum Ende der

Monate Februar, Mai, August und November eines Jahres fällig.

(3) Beitragsvorauszahlungen sind so lange weiter zu zahlen, bis neue Beitragsvorauszahlungsbescheide ausgefertigt sind. Beitragsgutschriften/-nachforderungen nach § 8 Abs. 2b sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsfestsetzungsbescheids auszugleichen.

§ 8

Berechnung der Beiträge für die überörtliche Abfallbeseitigung (Überörtliche Beiträge)

(1) Die umlagefähigen Kosten für die überörtliche Abfallbeseitigung ergeben sich aus den Ansätzen der Wirtschaftspläne und den bilanzierten Abschlusszahlen des EVS und seiner Gesellschaften. Die Zuordnung der Kosten zu den überörtlichen Kosten ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung. Die Aufteilung der allgemeinen Verwaltungskosten erfolgt im Verhältnis der örtlichen zu den überörtlichen Kosten. Zu den überörtlichen Kosten gehören auch Abgeltungsbeträge nach § 15 Abs. 3 Satz 2 EVSG.

(2) Die umlagefähigen Kosten nach Absatz 1 sind getrennt für die Behandlung und Beseitigung von Restmüll und die Behandlung und Verwertung von Bioabfällen zu ermitteln und zwar auf Grundlage folgender Daten:

- (a) Beitragsvorauszahlungen:
Grundlage für die Beitragsvorauszahlung bilden die Ansätze der Wirtschaftspläne des Wirtschaftsjahres. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Beitragsjahr.
- (b) Beitragsfestsetzungen:
Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres werden die Beiträge endgültig festgesetzt. Grundlage für die umlagefähigen Kosten bilden die bilanzierten Abschlusszahlen des EVS und seiner Gesellschaften.

(3) Die zu leistenden Beiträge für die überörtliche Abfallentsorgung gem. § 15 Abs. 1 EVSG bestimmen sich nach dem Gewicht der Abfälle, die aus dem jeweiligen Gemeindegebiet an die vom EVS oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen angeliefert werden, getrennt nach Restabfall und Bioabfällen.

(4) Den Beitragserhebungen sind folgende Abfallmengen zugrunde zu legen, bei

- (a) den Beitragsvorauszahlungen:
Die ausgeschiedenen Kommunen teilen dem EVS die voraussichtlichen Abfallmengen für das kommende Beitragsjahr, getrennt nach Restabfall und Bioabfall, bis jeweils 1. September mit. Über die den Beitragsvorauszahlungen zugrunde zu legenden Abfallmengen entscheidet der Aufsichtsrat.

- (b) den Beitragsfestsetzungen:
Nach Ablauf des Beitragsjahres wird der überörtliche Beitrag auf der Grundlage der im Beitragsjahr tatsächlich angefallenen Abfallmengen endgültig festgesetzt. Dazu haben die Gemeinden bis spätestens 1. März eines jeden Jahres die tatsächlich angelieferten Mengen des abgelaufenen Beitragsjahrs zu erklären.
- (5) Bei der Ermittlung des Gewichts der aus der Gemeinde angelieferten Abfälle werden berücksichtigt:
- (a) Abfälle, die mit Sammelgefäßen der Hausmüllabfuhr im Gebiet der Gemeinde eingesammelt worden sind;
 - (b) Abfälle, die bei der öffentlichen Sperrmüllabfuhr bzw. der Sperrmüllabfuhr auf Abruf im Gebiet der Gemeinde eingesammelt worden sind;
 - (c) Abfälle, die gem. § 10 Absätze 1 – 3 SAWG im Gebiet der Gemeinde zusammen getragen worden sind (illegale Ablagerungen);
 - (d) Sortierreste aus Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen.
- (6) Bei der Anlieferung von Abfällen auf Anlagen des EVS oder seiner Gesellschaften hat die Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass der Anlieferer der Abfälle verbindlich die Herkunft der Abfälle erklärt. Stammen die Abfälle aus mehreren Gemeinden, hat der Anlieferer zu erklären, welcher Gemeinde welche Abfallmengen zuzuordnen sind. Können diese Angaben nicht gemacht werden, kann der EVS die Anteile nach billigem Ermessen festsetzen.
- (7) Das Gewicht der angelieferten Abfälle wird auf den Wiegeeinrichtungen der Anlagen des EVS oder seiner beauftragten Dritten festgestellt. Hierüber wird dem Anlieferer eine Bescheinigung ausgestellt, die auch die Angaben des Anlieferers über die erklärte Herkunft der Abfälle enthält. Die Gemeinde kann jederzeit eine Überprüfung der Wiegeeinrichtungen verlangen. Ergeben sich dabei keine Beanstandungen, sind die dadurch entstandenen Kosten von der veranlassenden Gemeinde zu tragen.
- (8) Der Beitrag für die Behandlung und Verwertung von Bioabfällen wird nach dem Gewicht der Anlieferungen zu den Behandlungsanlagen oder Sammelstellen (Inputgewicht) berechnet. Die Absätze 1 – 4 gelten entsprechend. Grünschnitt kann ohne Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel kostenfrei angeliefert werden, soweit er bei der Behandlung der Bioabfälle als Strukturmaterial verwendet werden kann. Ansonsten gilt er als Bioabfall.

§ 9**Beitrag zur Deckung der örtlichen Kosten der
Abfallentsorgung (Örtlicher Beitrag)**

(1) Ist eine Gemeinde nur für einzelne Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung ausgeschieden (§ 1 Abs. 2 dieser Satzung), hat sie zu den Kosten der nicht übernommenen Aufgaben einen Beitrag nach § 15 Abs. 1 Satz 4 EVSG (örtlicher Beitrag) zu entrichten.

(2) Der örtliche Beitrag wird nach Anlage 1 dieser Satzung ermittelt. Er beinhaltet auch anteilige Verwaltungskosten.

(3) Der örtliche Beitrag wird nach einem Verteilerschlüssel errechnet, der sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Einwohner der Gemeinde zur Gesamtzahl der Einwohner des gesamten Verbandsgebietes ergibt. Maßgebend sind die bis zum 30. Juni des dem Beitragsjahr vorangegangenen Jahres veröffentlichten amtlichen Einwohnerzahlen des Statistischen Amtes des Saarlandes.

(4) Der örtliche Beitrag wird mit den tatsächlichen Kosten abgerechnet. Auf zu erwartende örtliche Beiträge können angemessene Vorauszahlungen erhoben werden.

§ 10**Verzugszinsen**

(1) Für rückständige Beiträge werden ohne vorherige Mahnungen Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch 4 % fällig.

(2) Verzugszinsen werden erst erhoben, wenn sie den Betrag von 200 Euro übersteigen.

(3) Verzugszinsen werden nach vollständiger Begleichung der Hauptforderung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt und angefordert.

§ 11**Inventar**

(1) Die ausscheidenden Gemeinden können die im Gemeindegebiet zum Stichtag des Ausscheidens aufgestellten Abfallgefäße (120 Liter und 240-Liter) – soweit sie im Eigentum des EVS stehen – zum Buchwert übernehmen.

(2) Übernimmt die ausscheidende Gemeinde die Abfallgefäße nicht, hat sie diese dem EVS gereinigt und in stapelbarem Zustand an eine vom EVS benannte Stelle kostenfrei anzuliefern.

§ 12**Rückübertragung von Aufgaben der örtlichen
Abfallbeseitigung auf den EVS**

(1) Die Gemeinden können von ihnen übernommene Aufgaben der örtlichen Abfallbeseitigung jeweils mit Wirkung zu Beginn eines Wirtschaftsjahres auf den EVS rückübertragen. Dies ist dem EVS bis spätestens zum 3. Werktag des diesem Zeitpunkt vorangegangenen Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.

(2) Hat eine Gemeinde Entsorgungssysteme eingerichtet oder Leistungsverträge abgeschlossen deren Kosten über den vergleichbaren Kosten des EVS liegen, hat die Gemeinde hierfür einen Ausgleich zu zahlen. Die Ausgleichszahlungen sind getrennt für die örtlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zu ermitteln. Zu vergleichen sind die Kosten der Aufgaben, die dem EVS rückübertragen werden sollen mit den Ergebnissen des vorvergangenen Jahres der Anzeige zur Rückübertragung. Die Ergebnisse sind durch die Einwohnerzahlen (amtliche Einwohnerzahlen des Landesamtes für Statistik) für das jeweilige Entsorgungsgebiet zu dividieren und danach zu vergleichen. Sind zwischenzeitlich neue Verträge oder Fakten geschaffen worden, die Einfluss auf die Kosten haben, sind diese zu berücksichtigen.

(3) Mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrat bis spätestens 31. März über die Höhe der Ausgleichszahlungen nach Absatz 2. Die Anzeige nach Absatz 1 wird wirksam, wenn sich die Gemeinde und der EVS nach Absatz 2 bis zum 30. April geeinigt haben.

(4) Dem EVS sind die von der Gemeinde verwendeten Abfallgefäße zum Buchwert zu übereignen. Der EVS kann die Übernahme ablehnen, wenn sie für das von ihm eingeführte Sammelsystem ungeeignet sind.

§ 13**Rechtsbehelfe**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte des EVS richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur VwGO vom 5. Juli 1960 (Amtsbl. S. 558) in der jeweils geltenden Fassung. Sie haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 14**Übergangsvorschriften, Inkrafttreten**

(1) Die Festsetzung der Beiträge für das Wirtschaftsjahr 2010 erfolgt auf der Grundlage der Jahresabschlüsse des

Lfd. Nr.: 3.20.8 Austritts-, Beitrags- und Ausgleichssatzung AF Seite: 10

EVS (Bereich Abfall) und seiner Gesellschaften und der Ist-Mengen dieses Wirtschaftsjahres.

(2) Überschüsse oder Fehlbeträge des EVS (Bereich Abfall) und seiner Gesellschaften aus dem Wirtschaftsjahr 2009 sind bei der Beitragsgrundlage des Wirtschaftsjahres 2011 zu berücksichtigen.

(3) Diese Satzung tritt an Stelle der bisherigen Satzung des EVS über die Übernahme von Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung durch saarländische Gemeinden, die Erhebung von Beiträgen für die überörtliche Abfallentsorgung und die Erhebung und Gewährung von Ausgleichszahlungen (Austritts-, Beitrags- und Ausgleichssatzung Abfallwirtschaft). Sie ist im Amtsblatt des Saarlandes zu veröffentlichen und tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Saarbrücken, den 01. Oktober 2010

Die Geschäftsführer

Karl Heinz Ecker

Dr. Heribert Gisch